

Prisongasse 1
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
Telefax 032 627 23 62

VERFÜGUNG

vom 21. Januar 2016

1EG/16

Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden 2016 Eröffnung der Beiträge und Abgaben

1. Feststellungen

Gemäss § 23 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 7. Mai 2014 (FILAG EG; BGS 131.73) und § 15 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014 (FILAV EG; BGS 131.731) berechnet das Departement jährlich den Disparitätenausgleich, die Mindestausstattung und die Lastenausgleiche gemäss den Formeln des Anhangs und eröffnet sie den Gemeinden.

Gemäss § 37 FILAG EG nimmt das Departement sämtliche sich aus den vorliegenden Übergangsbestimmungen (§§ 32 – 37 FILAG EG) ergebenden Berechnungen vor. Dazu gehört auch die Berechnung des Härtefallausgleichs nach § 34 Abs. 5 FILAG EG nach der Formel E des Anhangs.

2. Erwägungen

- 2.1. Die Ermittlung des Staatssteueraufkommens der Basisjahre 2012 und 2013 stützt sich auf die §§ 7 ff. sowie § 18 FILAG EG und die §§ 12 ff. FILAV EG. Die Einwohnerzahlen der Basisjahre 2012 und 2013, das Staatssteueraufkommen der Basisjahre 2012 und 2013 sowie der Steuerkraftindex 2016 für jede Einwohnergemeinde sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Diese Tabelle bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
- 2.2. Das Staatssteueraufkommen wird gemäss § 18 FILAG EG sowie den §§ 13 und 14 FILAV EG durch Rückrechnung der Gemeindesteuern der Basisjahre (= Finanzausgleichsjahr – 3 Jahre und – 4 Jahre) auf der Grundlage der Jahresrechnungen der Gemeinden ermittelt.
- 2.3. Gestützt auf § 18 FILAG EG sowie den §§ 12 – 14 FILAV EG wurden die Datengrundlagen für die Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs 2016 ermittelt. Diese basieren auf dem Durchschnitt zweier Jahre (vorliegend: 2012 und 2013).
- 2.4. Der Kantonsrat von Solothurn legte in seinem Beschluss vom 1. September 2015 (RG 0097/2015, BGS 131.732) die für das Finanz- und Lastenausgleichsjahr 2016 verbindlichen Steuerungsgrössen fest. Sie bilden Bestandteil der Formeln A – E gemäss Anhang zum FILAG EG.
- 2.5. Beiträge und Abgaben aus dem Finanz- und Lastenausgleich sind zeitgerecht auszurichten. Dies bedingt die Eröffnung des Finanz- und Lastenausgleichs jeweils zu Beginn des Jahres. Auf der Grundlage von § 23 FILAG EG und unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse der Gemeinden wird die Fälligkeit der Beiträge und Abgaben auf den 30. April (1. Teilzahlung 50%) und 31. Oktober (2. Teilzahlung 50%) festgelegt.

- 2.6. Die Ergebnisse der Berechnung der Steuerkraftindizes, der Beiträge und Abgaben sind für jede Gemeinde der Tabelle 2 zu entnehmen. Diese Tabelle bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.

3. Beschluss

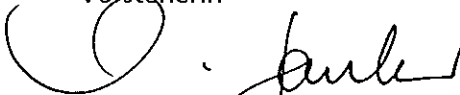
Gestützt auf die §§ 7 ff., 18, 23, 34 und 37 FILAG EG sowie §§ 12 ff. FILAV EG wird

verfügt:

- 3.1. Den Einwohnergemeinden werden die in Tabelle 2 ausgewiesenen Beiträge und Abgaben für den Finanz- und Lastenausgleich (Spalte: Total Beitrag bzw. Total Abgabe) eröffnet.
- 3.2. Die in der Tabelle 2 in den jeweiligen Spalten aufgeführten Kontierungsvermerke nach Ausgleichsgefässen sind für die Gemeinden für ihre Buchführung verbindlich. Der anteilige Beitrag oder die anteilige Abgabe aus dem Härtefallausgleich ist mit dem Beitrag oder der Abgabe aus dem Ressourcenausgleich zu verrechnen (Nettoverbuchung).
- 3.2. Das Amt für Finanzen wird beauftragt, nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist per 30.04.2016 und per 31.10.2016 den Einwohnergemeinden je 50% der Beiträge (= Fr. 30'138'950) gemäss Tabelle 2 im Gesamtbetrag von Total Fr. 60'277'900 zu überweisen.
- 3.3. Das Amt für Finanzen wird beauftragt, nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist per 30.04.2016 und per 31.10.2016 von den Einwohnergemeinden je 50% der Abgaben (= Fr. 11'311'450) an den Finanz- und Lastenausgleich im Umfang von total Fr. 22'622'900 gemäss Tabelle 2 einzufordern. Den abgabepflichtigen Gemeinden mit Post- oder Bankkonti werden mit separater Post zwei Teilrechnungen zugestellt. Den anderen Gemeinden wird die Abgabe dem Kontokorrent nach Fälligkeitsdaten belastet.
- 3.4. Das Amt für Gemeinden erstellt bezüglich Ziffer 3.2 und 3.3 für das Profitcenter 6853 zu Händen des Amtes für Finanzen eine Buchungsanweisung.

Volkswirtschaftsdepartement

Vorsteherin



Esther Gassler
Regierungsrätin

Rechtsmittel: Die Gemeinde kann gegen diese Verfügung **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim Volkswirtschaftsdepartement, Prisongasse 1, Postfach 157, 4502 Solothurn, Einsprache erheben. Die Einspracheschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen:

- Tabelle 1: FILA 2016: Grundlagen Basisjahre Einwohner und massgebendes Staatssteueraufkommen / Steuerkraftindex 2016
- Tabelle 2: Finanz- und Lastenausgleich 2016: Beiträge und Abgaben nach Einwohnergemeinden

Verteiler:

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen (5)
SAP-Pooling, Elvira Buzzetti (2)
Mitglieder Finanz- und Lastenausgleichskommission (8)
Einwohnergemeinden je 2 (218)